Förderverein Naturpark Am Stettiner Haff e.V.

- **Vereinssatzung** –

beschlossen auf der Gründungsversammlung des Fördervereins Natur und Leben am Stettiner Haff e.V. am 10. Juli 2003 in Eggesin

geändert in der Mitgliederversammlung zur Neuausrichtung und Namensänderung am 08. September 2021

redaktionell geändert durch den Vereinsvorsitzenden nach Hinweisen des Amtsgerichtes Neubrandenburg,
am 16. November 2021

Präambel

Naturparke sind Regionen, in denen sich Mensch und Natur erholen können. Sie bewahren und entwickeln Landschaft und Natur und unterstützen einen naturverträglichen Tourismus. Sie fördern eine nachhaltige Regionalentwicklung und entwickeln Angebote zur Umweltbildung und zur Öffentlichkeitsarbeit. Damit tragen sie dazu bei, die Ansprüche der Menschen an ihre Lebens- und Wirtschaftsräume mit den Anforderungen von Landschafts-und Naturschutz in Einklang zu bringen.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturpark Am Stettiner Haff e.V.“

(2) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Naturparkregion Am Stettiner Haff.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Eggesin.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Eggesin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die mittelbare und unmittelbare Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke unter Berücksichtigung des § 58 der Abgabenordnung. Ziel des Fördervereins ist es. die abwechslungsreiche Kulturlandschaft der Naturparkregion mit seiner artenreichen Naturausstattung als Lebensgrundlage gemäß der in § 1 und § 2 genannten Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes zu bewahren und zu entwickeln. Dabei setzt sich der Verein insbesondere ein für:

a. den Schutz der historisch geprägten Kulturlandschaft und deren nachhaltige Entwicklung;
b. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Koordinierung ehrenamtlicher Aktivitäten in diesen Bereichen; (Organisation und Durchführung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen)
c. die Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes (Erhalt traditionellen Handwerks und Erhalt von traditionellen Bewirtschaftungsweisen und traditionellen, regionalen Produkten der Land- Forst- und Fischereiwirtschaft) als Grundlage einer regionalen Identität und
d. die Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

(3) Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch:

a. Aktivitäten im Naturschutz und der Landschaftspflege, z. B. Planung und Durchführung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes wie die Pflege von Trockenrasenstandorten und Feuchtwiesen, die Anlage von Streuobstwiesen und Blühstreifen, dem Ausbau und die Betreuung von Fledermausquartieren, Bau und Ausbringen von Nisthilfen usw.)
b. die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der Naturschutzarbeit und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung;
c. die Verbesserung der Lebensbedingungen bestandsgefährdeter heimischer Wildpflanzen und Wildtiere (z. B. durch Beratung von Flächeneigentümern und Bewirtschaftern, Initiierung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen – Bekämpfung von Neophyten, angepasste Beweidung und angepasste Mahd usw.)
d. die Koordinierung ehrenamtlicher Naturschutzarbeit in der Naturparkregion

e. Sicherung, Betreuung, Pflege und Entwicklung naturschutzrelevanter Liegenschaften und Objekte insbesondere die Betreuung von Schutzgebieten und geschützter Biotope unter Berücksichtigung des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

f. Durchführung und Teilnahme an Umweltbildungsveranstaltungen / BNE

g. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Naturschutzgedankens und der Verbundenheit mit heimatlicher Natur in der Bevölkerung

h. Mitarbeit in Fachgremien

i. Initiierung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten in der Naturparkregion, u. a. durch Finanzierung von Fachpublikationen

(4) Der Verein kann jährlich nur einzelne Aktivitäten entfalten. Er hat weder den Anspruch, in jedem Jahr zu jedem der oben aufgeführten Aspekte tätig zu werden, noch betrachtet er obige Auflistung als abschließend. Er wird, wenn dies zur Umsetzung seiner Ideen zweckdienlich ist, Kooperationen mit anderen Organisationen eingehen.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, entsprechend der Satzung zu wirken.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von der/ dem gesetzlichen Vertretenden zu unterschreiben. Diese/dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Antragstellenden.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, der/dem Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlich Vertretenden mit zu unterzeichnen.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder den Vereinszweck verstößt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Beschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit. Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(10) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Telefonnummer, seine Email, sein Geburtsdatum und, bei Einwilligung zum Lastschrifteizug des Mitgliedbeitrages, seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der/des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts, der/des Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung und/oder der/des Verantwortlichen für Mitgliedsbetreuung gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Email Adresse einzelner Personen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Die Notwendigkeit einer Weitergabe von Mitgliedsdaten an einen übergeordneten Verband ist laut Satzung nicht gegeben. Der Verein informiert die regionalen Medien über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dabei werden im Regelfall keine personenbezogenen Daten von Mitgliedern genannt.

Im Einzelfall kann jedes Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Exkursionen und Zusammenkünften, auf der Homepage bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Eine Mitgliederliste wird dort nicht veröffentlicht. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass sie/er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung ihrer/seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Tritt im Rahmen von Veranstaltungen oder der Ausübung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen ein Versicherungsfall ein, so darf der Verein die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder nur übermitteln, wenn das betreffende Mitglied eine schriftliche Einwilligung erteilt hat.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds zum 31.12. des Jahres gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4
Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus fünf Personen

a. Vorsitzende/r
b. Zwei Stellvertretende,
c. Schriftführer/in
d. Schatzmeister/in

(2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, sofern sie das 18.Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Mitgliederversammlungen aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl vorzunehmen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Geschäftsführung selbst übernehmen bzw. einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden sind jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsermächtigt. **Bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- € ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.**

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertretenden, welche/r die Sitzung leitet.

(8) Die /Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

(9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung besteht auch gegenüber allen Vereinsmitgliedern.

(10) Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen (Dritten) zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandstätigkeit verursachten Schadens verpflichtet, so stellt der „Förderverein Naturpark Am Stettiner Haff“ e. V. das Vorstandsmitglied von diesen Verpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung via Email oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Aus besonderem Anlass können abweichend vom §32 Abs.1 Satz 1 des BGB Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Weg der elektronischen Kommunikation ausüben. Ferner können sie ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a. Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;

b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;

c. Kassenbericht der/des Schatzmeisterin/s und Bericht der Rechnungsprüfenden;

d. Entlastung; Abberufung und Wahl des Vorstandes (bei Wahrung von § 4);

e. - Wahl der Rechnungsprüfenden gemäß § 9 Abs. 3

f. - Satzungsänderungen

(4) Jedes Mitglied des Vereins verfügt über eine Stimme. Bei Beschlussfassungen zählen die Stimmen der anwesenden Mitglieder und die unter §5 (2) abgegebenen Stimmen. Zur Annahme von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführenden und vom Versammlungsleitenden zu unterzeichnen ist.

(7) Die Wahl des Vorstandes bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abberufungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6
Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann auf Antragstellung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNG und des LNG MV sowie des Umweltschutzes in der Naturparkregion.

§ 7
Beurkundung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleitenden und vom Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8
Finanzierung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 9
Kassenwesen, Rechnungsprüfung

(1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(2) Zahlungen dürfen nur auf Anweisung von zwei Vorstandsmitgliedern geleistet werden, darunter die/der Vorsitzende oder eine/ein Stellvertretende/r und die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister. Dieses gilt nicht für wiederkehrende Zahlungen bzw. Lastschrifteinzüge, für die ein Urdokument vorliegt.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfende, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erstellen jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht.

§ 10
Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Pasewalk.

§ 11
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. September 2021 in Kraft.